

Die KVK Zusatzrente – Die verschiedenen Rentenarten

1. KVK Zusatzrente wegen Alters

Die KVK Zusatzrente wird auf Antrag gezahlt, wenn die gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente gezahlt wird und wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten für die KVK Zusatzrente erfüllt ist.

Wie die gesetzliche Rentenversicherung zahlt die KVK Zusatzversorgungskasse

- Regelaltersrenten
- Altersrenten für langjährig Versicherte
- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme wird die KVK Zusatzrente analog der gesetzlichen Rente um 0,3 % pro Monat gekürzt, höchstens jedoch um 10,8 %.

2. Erwerbsminderungsrente

Versicherten, die erwerbsgemindert sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, zahlen wir auf Antrag eine KVK Zusatzrente. Die volle Erwerbsminderungsrente wird wie eine Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte.

Bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr beginnen, werden unter bestimmten Voraussetzungen Zurechnungszeiten berücksichtigt. Hierbei werden den erarbeiteten Versorgungspunkten für jedes Jahr vom Beginn der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr Versorgungspunkte hinzugerechnet.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme wird die KVK Zusatzrente analog der gesetzlichen Rente um 0,3 % pro Monat gekürzt, höchstens jedoch um 10,8 %.

3. Hinterbliebenenrente

Im Todesfall zahlen wir auf Antrag eine KVK Zusatzrente an die/den hinterbliebene/n Ehegattin/Ehegatten (Witwe bzw. Witwer) oder die/den hinterbliebene/n eingetragene/n Lebenspartner/in und die Waisen (Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr; bei Ableistung von sozialen Diensten o.ä. ggf. länger).

Die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft muss mindestens 12 Monate vor dem Tod der / des Versicherten bestanden haben. Ausnahme: Es kann nicht unterstellt werden, dass es sich um eine „Versorgungsehe“ handelte.

Als Berechnungsgrundlage dient die KVK Zusatzrente der bzw. des Verstorbenen. Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 % (sie wird für die Dauer von 24 Monaten gezahlt), die große Witwen-/Witwerrente 55 %, die Halbweisenrente 10 % und die Vollweisenrente 20 % der KVK Zusatzrente der bzw. des Verstorbenen.

Die große Witwen-/Witwerrente erhalten diejenigen, die

- das 45. Lebensjahr vollendet haben (Das Alter wird ab dem Jahr 2012 stufenweise auf das 47. Lebensjahr hinaufgesetzt),
- ein waisenrentenberechtigtes Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder
- für ein behindertes Kind sorgen oder
- vermindert erwerbsfähig sind.

Wer keine dieser Voraussetzungen erfüllt, erhält die kleine Witwen-/Witwerrente.

Wurde die Ehe vor dem Jahr 2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, gilt:

- Die kleine Witwenrente wird nicht auf die Dauer von 24 Monaten begrenzt.
- Die große Witwerrente beträgt 60 % der Rente der/des Verstorbenen.

Die gesetzliche Rentenversicherung kürzt die Witwen-/Witwerrente, wenn die Witwe bzw. der Witwer eigenes Einkommen bezieht. Für die KVK Zusatzrente gilt ebenfalls eine solche Kürzungsbestimmung bei Einkommensbezug, allerdings werden mindestens 35 % der zustehenden Witwen-/Witwerrente gezahlt.

Es lohnt sich auf jeden Fall für Hinterbliebene, den Antrag auf Witwen-/Witwerrente zu stellen, selbst dann, wenn die gesetzliche Rente aufgrund des Arbeitseinkommens nicht gezahlt wird.